

Regionalplan Bayerischer Untermain (1)

15. Änderung des Regionalplans

Kapitel 3, Abschnitt 3.2.2 Bodenschätze, Ziel 3.2.2.3-01

(bislang Kapitel B IV, Abschnitt 2.1, Ziel 2.1.1.2)

Verkleinerung des Vorranggebietes für Spezialton ST4 „Nördlich Hösbach“

Ausfertigungsexemplar vom 05.08.2020

Gemäß Bescheid über die Verbindlicherklärung vom 07.07.2020

15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1)

vom 05.08.2020

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans

Kapitel 3, Abschnitt 3.2.2 Bodenschätze, Ziel 3.2.2.3-01

Verkleinerung des Vorranggebietes für Spezialton ST4 „Nördlich Hösbach“

Die Festlegungen des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1985, GVBl. S. 155, BayRS 230 -1-24-U), der zuletzt durch die 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 26.09.2019 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 220), geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

Das in der Tekturkarte 2 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ gemäß Ziel 3.2.2.3-01 zeichnerisch verbindlich dargestellte Vorranggebiet für Spezialton ST4 „Nördlich Hösbach“ (Gemeinde Hösbach, Landkreis Aschaffenburg) wird um den südwestlichen Teilbereich reduziert. Diese Änderung wird in der Tekturkarte 8 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ festgelegt, die als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25.08.2020 in Kraft.

Aschaffenburg, den 05.08.2020
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain



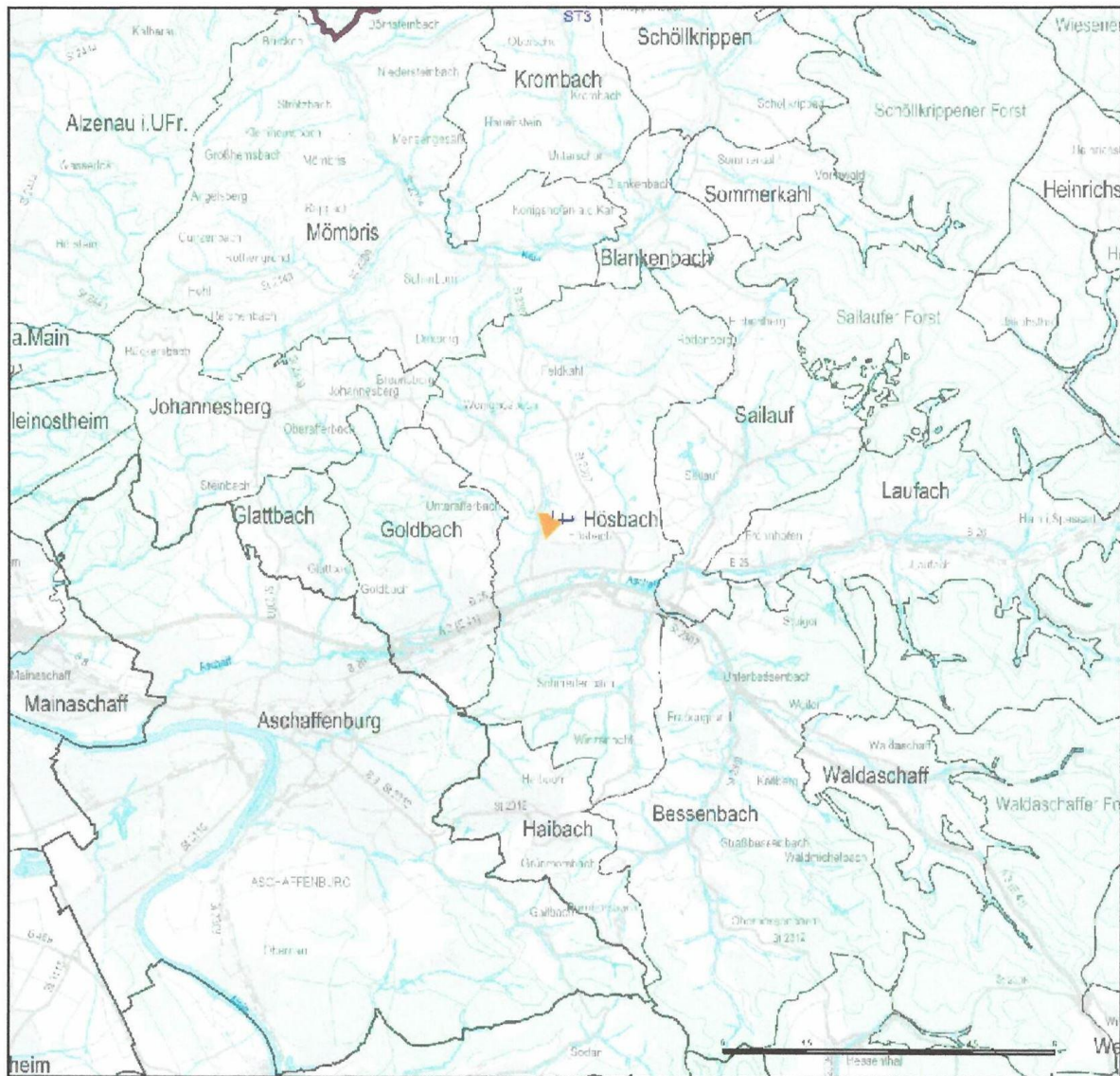
Dr. Alexander Legler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zu § 1 der 15. Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

Tekturkarte 8 zu Karte 2

Lesehinweis:

Nachfolgend wird der entfallende Teilbereich des VR ST4 in der Tekturkarte 8 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ dargestellt:



Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)

Tekturkarte 8 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans
Kapitel 3 Abschnitt 3.2.2 Bodenschätze, Ziel 3.2.2.3-01
(bisherig Kapitel B IV, Abschnitt 2.1, Ziel 2.1.1.2)
Verkleinerung des Vorranggebietes für Spezialton ST4 "Nördlich Hösbach"

Anlage 1 zu § 1 der 15. Verordnung
zur Änderung des Regionalplans

Datum des Inkrafttretens: 05.08.2020


Dr. Alexander Legie
Landrat
Verbandsvorsitzender

Ziele der Raumordnung

-  Vorranggebiet ST4 "Nördlich Hösbach"
-  Entfallender Teilbereich des Vorranggebietes ST4 "Nördlich Hösbach"
-  Regionsgrenze

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenzen der Gemeinden

Maßstab: 1 : 100.000

Kartographie: Regierung von Unterfranken - Höhere Landesplanungsbehörde
Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen
Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Zusammenfassende Erklärung und Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Art. 18 Nr. 1 und 2 BayLplG

Rechtliche Grundlage

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Zu diesen Plänen gehören gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-RL auch Raumordnungspläne. Somit sind Änderungen des Regionalplans Bayerischer Untermain, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Prüfung der Umweltauswirkungen gem. Art. 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG

Die Erforderlichkeit eines Umweltberichts wurde gem. Art 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG in Verbindung mit der in Anlage 2 BayLplG genannten Kriterien geprüft. Demnach kann von der Erstellung eines Umweltberichts bei geringfügigen Regionalplanänderungen abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wird, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wurde unter Beteiligung der in Art. 15 Abs. 3 BayLplG genannten Behörden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens getroffen. Auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden keine Stellungnahmen zu relevanten Umweltbelangen in Zusammenhang mit der Teilfortschreibung abgegeben.

Eine Änderung des Entwurfs wurde im Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht mehr vorgenommen.

Bei der vorliegenden Verordnung handelt es sich nach regionalplanerischen Maßstab um eine geringfügige Rücknahme eines Vorranggebietes, in dem der Abbau bereits vorgenommen wurde. Die Frage nach einer Prüfung von Alternativen und der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen stellt sich deshalb nicht. Aus diesem Grund wird auch davon abgesehen, eine Übersicht der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans gemäß Art. 31 durchgeführt werden sollen, zusammenzustellen (gem. Art. 18 Nr. 2 BayLplG).

Fazit

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass im Zuge der 15. Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.